

# P R O T O K O L L

## über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 13. November 2007
------------------------------------

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Hans Payr	
<u>Anwesende:</u>	Vbgm. Reinalter Volkmar	Seiwald Arthur
	Stolz Hubert	Cotter Alfred
	Mair Andreas	Pittl Andreas (f. Dr. Felix Frießnig)
	Mair Franz	Singer Josef
	Siebert Marlene	Abentung Stefan (f. Dr. Kraxner)
	Singer Maria	Mag. Broz (f. Mag. Medwedeff)
	Schweighofer Peter-Paul	

Schriftführer: Mächtlinger Johanna

## T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Gemeindevorstandes Beratung und Beschlussfassung
  - a) Erg. Bebauungsplan, Hubangerweg – Hölzl, Gp. 380/1, 2. Beschluss
  - b) Erg. Bebauungsplan, Loaweg – Pittl, Gp. 429/3
  - c) Götzner Alm Quellen, Maßnahmenkonzept, Beschlussfassung
  - d) Ankauf von Mehrwegbechern für Veranstaltungen
  - e) Zuschuss für Götzner Kinder für den Besuch des Kinderhortes in Axams
3. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, Kommunal-, Vergnügungs- und Hundesteuer, der Marktgebühren u. der Gemeindeverwaltungsabgaben für das Jahr 2008
4. Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr für das Haushaltsjahr 2008
5. Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das Haushaltsjahr 2008
- 5.I) Neufestsetzung der Wasser -und Kanalanschlussgebühren
6. Festsetzung der Müllabfuhrgebühren für das Haushaltsjahr 2008
7. Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für das Haushaltsjahr 2008
8. Neufestssetzung der Hundesteuerverordnung
9. Neufestssetzung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
10. Bericht des Überprüfungsausschusses
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Allfälliges

## 1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

### Antrag/Beschlussfassung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2007 wird **einstimmig** genehmigt.

## 2. Bericht des Gemeindevorstandes

### **A) Erg. Bebauungsplan, Hubangerweg – Hölzl, Gp. 380/1, 2. Beschluss:**

#### Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr berichtet, dass mit Familie Hölzl noch kein Einvernehmen über die Wegabtretung sowie die endgültige Einfahrtstrichtergröße hergestellt worden ist. Er schlägt daher vor diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Antrag/Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag die Beschlussfassung des ergänzenden Bebauungsplanes Hubangerweg – Hölzl, Gp. 380/1 bis auf weiters zu vertagen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

### **B) Erg. Bebauungsplan, Loaweg – Pittl, Gp. 429/3:**

#### Sachverhalt/Diskussion:

Frau Margareta Pittl und Herr Johann Pittl, Ostergasse 13, 6091 Götzens beabsichtigen auf Gp. 429/3 KG Götzens ein Wohnhaus mit 3 Wohnungen zu errichten. Das Wohnhaus hat 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss. Die geplante Baumassendichte beträgt 2,0 BMD H. Aus dem vorliegenden Planentwurf der Ing. Krassnitzer-Singer BaugesmbH ergibt sich eine maximale Wandhöhe nach der Bauführung von 9,20 m. Das Wohnhaus soll dem Eigenbedarf für die Kinder sowie der Vermietung zugeführt werden.

#### Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag den vorliegenden ergänzenden Bebauungsplan E/138/11/2007, LOAWEG – PITTL JOHANN, Gp. 429/3, KG Götzens während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gehen eine Einsprüche ein gilt dieser Plan als genehmigt. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

### **C) Götzner Alm Quellen, Maßnahmenkonzept, Beschlussfassung:**

#### Sachverhalt/Diskussion:

Die Götzner Almquellen oberhalb des Skiweges sind eine der wichtigsten Trinkwasserquellen für unseren Ort. Die Quellstollen existieren bereits seit über 50 Jahren und sind noch in einem stabilen Zustand. Trotzdem möchte Bgm. Payr eine Erhebung über den genauen baulichen Zustand der Stollen bzw. des Naturraumes im Bereich der Quellen durchführen lassen. Im Zuge der Planungsarbeiten der Götzner Bahn hat Bgm. Payr bei der INN, Ingenieurgesellschaft für Naturraum-Management einen Kostenvoranschlag für die Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes eingeholt. Die Fa. I.N.N. würde eine genaue Grundlagenerhebung durchführen und am Ende der Arbeiten ein Maßnahmenkonzept/Ergebnisbericht vorlegen. Die Gesamtkosten hierfür betragen €9.810,00 (brutto). 50% der Kosten wären bei Auftragsvergabe zu bezahlen. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 22.10.2007 darüber beraten und beschlossen dieses Maßnahmenkonzept zu erstellen.

GR Singer weist darauf hin, dass es sicher mehrere Lösungen zur Erhaltung und Sicherung der Trinkwasserversorgung gibt. Die Sanierung der bestehenden Quellen ist eine davon. Die bestehenden Quellen liegen in einem labilen Gebiet. Wahrscheinlich entstehen bei der Sanierung hohe Kosten. Er könnte sich auch einen Wasserzukauf vorstellen. Bgm. Payr erklärt, dass sich bei der Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes durchaus eine andere, günstigere Lösung als die Sanierung der bestehenden Quellen herausstellen kann. Sollte ein Wasserzukauf günstiger sein, muss dies dann in weiterer Folge diskutiert werden.

Antrag Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag die Fa. INN Ingenieurgesellschaft für Naturraum-Management, Grabenweg 3 a, 6020 Innsbruck mit der Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes für die Götzneralm Quellen in Höhe von €9.810,00 (brutto) zu beauftragen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

**D) Ankauf von Mehrwegbechern für Veranstaltungen:**

Sachverhalt/Diskussion:

Der Tuiflverein Götzens sowie die Jungbauern Götzens haben bei der Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Mehrwegbechern für Veranstaltungen mündlich angesucht. Die Kosten für eine Bechergrundausrüstung belaufen sich auf ca. €2.000,--. Die Hälfte der Anschaffungskosten würden die Vereine übernehmen. Die Verwaltung der Becher obliegt den beiden Vereinen - andere Götzner Vereine können für einen geringen Unkostenbeitrag die Becher anmieten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 05.11.2007 darüber beraten und beschlossen, dass diese Anschaffung aus Umwelt- und Sicherheitsgründen sehr sinnvoll ist. Den gesamten Ankauf sowie die Verwaltung der Becher soll aber die Gemeinde übernehmen. AL Lanznaster hat in der Zwischenzeit ein Angebot bei der Fa. Schorm eingeholt. Die Fa. Schorm wurde von der ATM empfohlen.

Mehrwegbecher Transparent

1056 Stück	0,50 l
816 Stück	0,30 l
768 Stück	0,25 l
912 Stück	0,20 l
320 Stück	Sektflöten
14 Stück	Transportboxen

Die Kosten belaufen sich auf €2.327,01 (inkl. MwSt). Ebenfalls ist in diesem Betrag der Rabatt der ATM in Höhe von 15 % berücksichtigt.

Die Becher können von den ortsansässigen Vereinen um € 50,-- ausgeliehen werden. Für verloren gegangene Becher wird ein Beitrag von €0,40/Becher für die 0,5 l, 0,3 l, 0,25 l und 0,20 l sowie €1,10 für die Sektflöte eingehoben – alle Beträge sind Nettobeträge.

Antrag Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig** vorstehend angeführt Mehrwegbecher (transparent) bei der Fa. Schorm GesmbH, in 4300 St. Valentin, zum Preis von €2.327,01 anzukaufen und den ortsansässigen Vereinen zum Preis von €50,-- (netto) zuzüglich der Kosten für einen etwaigen Becherverlust zur Verfügung zu stellen.

**E) Zuschuss für Götzner Kinder für den Besuch des Kinderhortes in Axams:**

Sachverhalt/Diskussion:

Zur Ergänzung der Nachmittagsbetreuung soll auch die Kinderbetreuung im Kinderhort in Axams gefördert werden. Als Förderungsgrundlage gilt das Modell, das die Gemeinde Axams für die Axamer Kinder anwendet.

Die Gemeinde Götzens leistet für alle Götzner Kinder die den Kinderhort in Axams besuchen einen Beitrag in Höhe von 20 % der Hortkosten. Weiters gewährt die Gemeinde Götzens bei Unterschreitung nachstehender Familieneinkommen folgende Nachlässe auf die Monatskosten der Schülerhortkosten, sodass sich für die Eltern folgende Tarife ergeben.

Familien Monats Einkommen Netto	Nachlass in %	Kosten pro Monat bei folgenden Betreuungstagen			
		5 Tage	4 Tage	3 Tage	Bis zu 2 Tagen
über 2.000,00	0%	120,00	96,00	72,00	56,00
1.999,00 - 1.600,00	20%	96,00	77,00	58,00	45,00
1.599,00 - 1.200,00	40%	72,00	58,00	44,00	34,00
1.199,00 - 800,00	60%	48,00	39,00	30,00	23,00

Antrag Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag für den Besuch der Götzner Kinder im Kinderhort in Axams eine Förderung nach den vorstehend angeführten Richtlinien zu gewähren. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

**3. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, Kommunal-, Vergnügung- und Hundesteuer, der Marktgebühren u. der Gemeindeverwaltungsabgaben für das Jahr 2008**

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag, folgende Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festzusetzen.

Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H., wird erhoben nach FAG. 2005 und dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/93
Vergnügungssteuer	wird in Höhe von 20 % eingehoben, wobei Götzner Vereine und Organisationen für das Jahr 2008 automatisch von der Vergnügungssteuer befreit sind
Hundesteuer	€60,00 für den ersten und €90,00 für jeden weiteren Hund pro Jahr
Marktgebühren	€0,70 pro lfm. Marktstand
Gemeindeverwaltungsabgaben	nach dem LGBl. Nr.24/96 i.d. jeweils geltenden Fassung

Dieser Antrag wird **14 Ja- und 1 Neinstimme (Seiwald Arthur)** angenommen. GR Seiwald spricht sich gegen die Erhöhung der Hundesteuer aus.

#### 4. Festsetzung der Wasserbenutzungsgebühr für das Haushaltsjahr 2008

##### Sachverhalt/Diskussion

Bgm. Payr schlägt vor die Wasserbenutzungsgebühren sowie die Zählermieten für das Jahr 2008 dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 1,66 %.

##### Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2008 bis zur nächsten Ablesung um den Verbraucherpreisindex 76, d.s. 1,66 %, zu erhöhen und bis zu 50 m<sup>3</sup> jährlich pauschal mit € 22,00 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € 0,44/m<sup>3</sup> incl. 10 % MwSt. festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Hauptzähler jährlich.

Die Zählermieten werden für die Hauptwasserzähler sowie für sämtliche von der Gemeinde Götzens angemieteten Wasserzähler für das Jahr 2008 ebenfalls um den Verbraucherpreisindex 76, d.s. 1,66 % erhöht und mit €11,77 (für 3/5 m<sup>3</sup> Zähler), mit €15,70 (für 7/10 m<sup>3</sup> Zähler) sowie mit €47,40 (für Großzähler) jährlich incl. 10 % MwSt. festgesetzt.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

#### 5. Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für das Haushaltsjahr 2008

##### Sachverhalt/Diskussion

Bgm. Payr schlägt vor die Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2008 dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 1,66 %.

##### Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2008 bis zur nächsten Ablesung um den Verbraucherpreisindex 76, d.s. 1,66 %, zu erhöhen und bis zu 50 m<sup>3</sup> jährlich pauschal mit € 91,00 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € 1,82/m<sup>3</sup> incl. 10 % MwSt. festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Hauptzähler jährlich. Der Abzug beträgt für Großvieheinheiten (Pferde, Rinder jeden Alters) 12 m<sup>3</sup> und für Kleinvieheinheiten (Schafe, Ziegen, Schweine) 2 m<sup>3</sup> vom Wasserzählerergebnis. Sollte jemand im Stall oder Garten einen zusätzlichen Wasserzähler haben, so entfällt die Vorschreibung der Kanalgebühr für diesen Zähler und der vorgenannte Pauschalbetrag von 12 bzw. 2 m<sup>3</sup> bleibt unberücksichtigt.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

#### 5. I) Neufestsetzung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren

##### Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren auf die Tagesordnung zu nehmen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen:

##### Sachverhalt/Diskussion

Bgm. Payr berichtet, dass die Wasser- und Kanalanschlussgebühren seit 12 Jahren nicht mehr erhöht wurden. Derzeit wird beim Wasseranschluss ein Betrag von 1,20 (brutto) und beim Kanalanschluss ein Betrag von €3,63 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum eingehoben. Im Vergleich zu den Nachbargemeinden ein sehr geringer Gebührensatz.

Wasseranschlussgebühren in anderen Gemeinden:

(Axams €2,18; Grinzens €2,00; Natters €1,60; Mutters €1,38)

Kanalanschlussgebühren in anderen Gemeinden:

(Axams €4,40; Birgitz €4,73; Grinzens €5,00; Natters €4,50; Mutters €4,50).

Bgm. Payr schlägt daher eine Anhebung der Anschlussgebühren jeweils um €0,50 vor.

Für ErsatzGR Pittl ist der Zeitpunkt der Erhöhung ungewöhnlich. Auf der einen Seite werden Millionenprojekte errichtet und auf der anderen Seite soll der Gemeinderat außergewöhnliche Steuererhöhung beschließen. Vbgl. Reinalter ist hier anderer Ansicht. In anderen Gemeinden sind die Gebührensätze viel höher. Zudem werden keine Einheimischenermäßigungen gewährt. Für Einheimische gewährt die Gemeinde Götzens Anschlussförderungen. Dies bleibt natürlich weiterhin bestehen. Die Kostenwahrheit bei den Positionen Wasser und Kanal spricht aber für eine Erhöhung der Gebühren.

#### Antrag/Beschlussfassung:

Nach weiterer eingehender Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag die Kanalanschlussgebühren ab 01.01.2008 mit €4,13 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum und die Wasseranschlussgebühr ab 01.01.2008 mit €1,70 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum festzusetzen. Dieser Antrag wird **11 Ja- und 4 Neinstimmen** (Seiwald Arthur, Pittl Andreas, Abentung Stefan, Singer Josef) angenommen.

## 6. Festsetzung der Müllabfuhrgebühren für das Haushaltsjahr 2008

#### Sachverhalt/Diskussion

Bgm. Payr schlägt vor die Müllgebühren für das Jahr 2008 dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 1,66 %.

#### Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Müllgebühren - Müllgrundgebühr, Müll weitere Gebühr und die Biomüllgebühr für das Haushaltsjahr 2008 um den Verbraucherpreisindex 76, d.s. 1,66 %, zu erhöhen und die Gebühren wie nachstehend angeführt festzusetzen:

Müllgrundgebühr:	€13,52		
Müll weitere Gebühr:			
Literpreis Müll	€ 0,0567		
Müllsack 60 l	€ 3,40		
Container 240 l	€13,61		
Container 800 l	€45,36		
Biomüllsäcke:			
1 Personen-Haushalte	52 Stück	pro Sack	€0,27
2 Personen-Haushalte	52 Stück	pro Sack	€0,33
3 Personen-Haushalte	52 Stück	pro Sack	€0,39
4 Personen-Haushalte	78 Stück	pro Sack	€0,29
5 Personen-Haushalte	78 Stück	pro Sack	€0,31
6 und mehr-PersonenHH	78 Stück	pro Sack	€0,33
Zusätzliche Biosackrolle			€11,16

Als Stichtag für die Vorschreibung der Müll weiteren Gebühr und der Biomüllgebühr gilt der 01.12.2007. Die Stichtage für die Vorschreibung der Müllgrundgebühr sind der 01.12.2007, 01.04.2008, 01.07.2008 und der 01.10.2008.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

## 7. Festsetzung der Grabbenützunggebühren für das Haushaltsjahr 2008

### Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die laufenden Grabbenützunggebühren für das Jahr 2008 dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 1,66 %. Das entspricht nachstehenden Grabbenützunggebühren.

Einzelgräber (Erdgrab)	€14,77
Doppelgräber (Erdgrab)	€22,16
Urnengrab	€22,16

Dieser Antrag wird **einstimmig** genehmigt.

## 8. Neufestsetzung der Hundesteuerverordnung

### Sachverhalt/Diskussion:

Die Hundesteuerverordnung aus dem Jahre 1984 wurde von AL Lanznaster gemeinsam mit dem Gemeindevorstand überarbeitet. Sie lautet wie folgt:

### **Hundesteuerverordnung**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat in seiner Sitzung vom ..... auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 2, Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 nachstehende Hundesteuerverordnung erlassen:*

#### **§ 1**

#### ***Abgabepflicht, Abgabenschuldner***

*1. Wer in der Gemeinde Götzens einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.*

*2. Als Halter aller in einen Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gilt jede Person als Halter und somit als Gesamtschuldner. Als Halter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder in Pflege hält oder wem ein Hund zugelaufen ist, sofern er nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben worden ist.*

## § 2

### **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

*Nicht der Hundesteuer unterliegen nachstehend angeführte Hunde, wenn vom Hundehalter ein entsprechender Nachweis erbracht wird.*

- a) *Blindhunde*
- b) *Sanitäts- und Lawinenhunde*
- c) *Hunde, für welche die Hundesteuer für das betreffende Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde bezahlt wurde und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.*
- d) *je ein Wachhund für folgende Liegenschaften:*
  - *Götzner Berg 3, (Berghöfe)*
  - *Götzner Berg 6, (Götzner Alm)*
  - *Götzner Berg 8, (Naturfreundehaus)*

## § 3

### **Höhe der Abgabe**

*Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt*

<i>für den ersten Hund</i>	<i>€ 60,00</i>
<i>und für jeden weiteren Hund</i>	<i>€ 90,00</i>

*pro Haushaltsjahr.*

## § 4

### **Entstehung der Abgabepflicht und Festsetzung der Hundesteuer**

*1. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter in der Gemeinde Götzens, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und mit dem Wegfall der Befreiungsbestimmungen bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres (1. Jänner), für das die Hundesteuer erhoben wird.*

*2. Entsteht die Steuerpflicht nach dem 30 Juni eines Jahres, so wird die Hundesteuer für dieses laufende Jahr nur zu Hälfte vorgeschrieben.*

*3. Die Hundesteuer endet mit dem Ende der Haltung eines Hundes in der Gemeinde Götzens oder mit Zutreffen einer Befreiungsbestimmung.*

*4. Endet die Steuerpflicht vor dem 01. Juli eines Jahres und wurde das Ende der Steuerpflicht im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Verordnung rechtzeitig gemeldet, so wird die Hundesteuer für dieses laufende Jahr auf Antrag zur Hälfte rückerstattet.*

## § 5

### **Entrichtung der Steuer**

*1. Die Hundesteuer ist jährlich am 15. Feber fällig.*

*2. Sofern für einen Hund erst im Laufe eines Kalenderjahres eine Steuerpflicht entsteht erfolgt die Vorschreibung gemäß den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung mit gesondertem Bescheid.*



3. Die Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

## § 6

### **Melde- und Auskunftspflicht**

1. Wer im Gemeindegebiet von Götzens einen Hund hält, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Götzens zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Hunderasse unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.

2. Ebenso ist jede Beendigung einer Haltung eines Hundes (Abgabe, Veräußerung, Verlust, Verendung) und der Wegfall einer Steuerbefreiungsvoraussetzung nach § 2 binnen einer Woche bei der Gemeinde zu melden.

3. Auf Befragen des Bürgermeisters oder den von ihm beauftragten Organen hat jedermann über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## § 7

### **Hundemarken**

Die Gemeinde Götzens vergibt für alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde eine Hundemarke. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Götzens kostenlos Ersatzmarken ausgegeben.

## § 8

### **Inkrafttreten**

1. Diese Hundesteuerordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

2. Mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten alle früheren Hundesteuerordnungen außer Kraft.

#### Antrag Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag vorliegende Hundesteuerverordnung zu genehmigen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

<b>9. Neufestsetzung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung</b>
--

#### Sachverhalt/Diskussion:

Die Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung aus dem Jahre 1984 wurde von AL Lanznaster gemeinsam mit dem Gemeindevorstand überarbeitet. Sie lautet wie folgt:

### **Friedhofsordnung**

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952, der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 LGBl. 10/1953 sowie

des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. 36/2001, hat der Gemeinderat von Götzens in seiner Sitzung am ..... folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Der Friedhof Gp. 25/2 KG Götzens steht im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Götzens.

#### § 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

#### § 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in eine Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

#### § 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen auf Grund eines von dieser ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises (Anlage 1 zu dieser Friedhofsordnung) durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen des Verstorbenen zur Erlangung dieser Bescheinigung vorzulegen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### § 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

#### § 6

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der von der Gemeinde mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.



- Einzelgräber: Länge 2.00 m  
Breite 1,10 m, das Ausmaß der Einfriedung darf in der Breite 80 cm und in der Tiefe 1,10 m nicht überschreiten (Außenmaß).  
Höhe des Grabmales: maximal 1,60 m*
- Urnengräber: Das Ausmaß der Urnengrabstätte ist durch die bestehende Urnenwand bereits vorgegeben.*

#### **IV. Benutzungsrechte an Grabstätten**

##### § 12

- 1. Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird durch die Zustellung des Grabstättenzuweisungsnachweises und durch die Bezahlung der einmaligen Gebühr (§ 2 Friedhofsgebührenordnung) erworben.*
- 2. Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:*
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen;*
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken*
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.*
- 3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Grabstättenzuweisungsnachweis der Gemeinde.*
- 4. In den Gräbern können der Erwerber des Benutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehöriger gelten:*
  - a) Ehegatten*
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister*
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen*
  - d) Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.*

##### § 13

*Das Benütznungsrecht wird lediglich für die Dauer von 10 Jahren vergeben.*

##### § 14

- 1. Die in § 13 festgesetzte Benütznungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren bis auf Widerruf verlängert werden.*
- 2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.*
- 3. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben. Sind Nutzungsberechtigte unbekanntem Aufenthaltes, genügt an Stelle der persönlichen Benachrichtigung die dreimonatige öffentliche Kundmachung an die Gemeindefestplatte.*

##### § 15

- 1. Das Benütznungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.*

2. *Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den gesetzlichen Erben über.*
3. *Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmliche einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so tritt in das Benützungsrecht der vom Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.*

#### § 16

*Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:*

- a) *durch Ablauf des Zeitraumes für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde;*
- b) *bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen;*
- c) *wenn der Benützungsberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet und*
- d) *bei Auflassung des Friedhofes.*

*Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen (10 Jahre) über die Grabstätte frei verfügen.*

#### § 17

1. *Mit Beendigung der Benützungsberechtigungen sind Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen, Blumen und anderes Zubehör umgehend sach- und fachgerecht zu entfernen; für den Fall, dass der ehemalige Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der ehemaligen Benützungsberechtigten zur Beseitigung berechtigt.*
2. *Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Friedhofsverwaltung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflassung der Grabstelle (Beendigung der Benützungsberechtigung) aus dem Friedhof entfernt werden.*

### **V. Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten und der Einfriedungen**

#### § 18

1. *Das Aufstellen von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden.*
2. *Die Bekanntgabe der Lage der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde im Grabstättenzuweisungsnachweis. Spätestens 1 Woche vor Herstellung der Grabstätte (Grabstein, Einfriedung usw.) hat der Grabinhaber zur genauen Fixierung der Grablage die Friedhofsverwaltung über die bevorstehenden Arbeiten zu informieren. Bei der Errichtung des Grabmales dürfen die von der Gemeinde angegebenen Lagemarkierungen nicht überschritten werden.*
3. *Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.*

4. *Grabmäler die in ihrer Lage und Höhe falsch bzw. über die Lagemarkierung hinweg errichtet werden können auf Kosten der Verpflichteten versetzt und geändert werden.*

#### § 19

1. *Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.*
2. *Alle Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.*
3. *Alle Grabstätten sind dauerhaft zu erstellen und müssen in einen gepflegten Zustand erhalten werden. Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.*
4. *Verunreinigungen und Beschädigungen von Wegen, Grabzwischenräumen und benachbarten Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort beseitigen bzw. auszubessern.*
5. *Die Verschlussplatten und der Schriftzug bei der Urnenwand sind einheitlich auszugestalten. Die Verschlussplatte wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Zur Einhaltung der Einheitlichkeit übernimmt die Friedhofsverwaltung die Beschriftung der Platte. Der Schriftzug hat sich auf den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen zu beschränken. Die Anbringung eines Fotos sowie eines Symbols (z.B. Kreuzzeichen) ist erlaubt.*

#### § 20

*Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabstellen, Grabsteinen, Grabzeichen und anderem Zubehör bei durchzuführenden Ersatzvornahmen.*

### **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

#### § 21

*Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.*

#### § 22

*Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dieses gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.*

## § 23

1. *Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen, bei Tieferlegungen mindestens 2,60 m. In den neuen Friedhofsteilen südlich und westlich der Kirche sind Tieferlegungen zwingend vorgeschrieben.*
2. *Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in der Urnenwand oder bei bestehenden Doppelgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.*

## § 24

*Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Exhumierungen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.*

**VII. Leichenhalle**

## § 25

1. *Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.*
2. *Die Aufbewahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.*

## § 26

1. *Das Verbringen der Leichen in der Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.*
2. *Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Zeiten zugänglich.*
3. *Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.*

**VIII. Strafbestimmungen**

## § 27

1. *Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Missachtungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis € 1.820,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar*
2. *Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBL. Nr. 33/52 in der geltenden Fassung und werden nach dem dort festgelegten Strafsätzen geahndet.*

## IX. Schlussbestimmungen

### § 28

*Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.*

### § 29

*Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.*

## Friedhofsgebührenordnung

*Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 BGBl. Nr. 156/2004 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 34/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Götzens in seiner Sitzung vom ..... folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:*

### § 1

*Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme anderer Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.*

### § 2

*(1) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 12 Friedhofsordnung) eines Einzelgrabes (Erdgrabes) hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von*

*€ 50,00*

*ein.*

*(2) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 12 Friedhofsordnung) eines Doppelgrabes (Erdgrabes) hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von*

*€ 100,00*

*ein.*

*(3) Für die Einräumung des Benützungsrechtes (§ 12 Friedhofsordnung) eines Urnengrabes in der Urnenwand hebt die Gemeinde Götzens eine einmalige Gebühr von*

*€ 50,00*

*ein.*

*Zusätzlich zur einmaligen Gebühr wird dem Grabinhaber der Betrag für die Anschaffung und die Herstellung der Verschlussplatte (Beschriftung usw.) vorgeschrieben. Dieser Betrag kann je nach Arbeitsaufwand und Anzahl der zu gravierenden Buchstaben und Zeichen variieren. Die Vorschreibung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.*

*(4) Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden weiters folgende Grabbenützungsggebühren jährlich zur Fälligkeit 15.11 eingehoben:*

*a) für ein Doppelgrab (Erdgrab) jährlich € 22,16*

*b) für ein Einzelgrab (Erdgrab) jährlich € 14,77*



c) für ein Urnengrab in der Urnenwand jährlich € 22,16

### § 3

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt € 350,--.

### § 4

Ist ein Nutzungsberechtigter nicht in der Lage das Grab ordnungsgemäß zu betreuen, wird dies von der Gemeinde Götzens übernommen. Hierfür ist ein Ersatz von € 100,-- jährlich zu leisten.

### § 5

(1) Für das Jahr, in dem das Benützungsrecht eingeräumt wird, ist keine jährliche Gebühr zu entrichten. Der Gebührenanspruch der Gemeinde Götzens entsteht somit am 01. Jänner des dem Erwerb des Benützungsrechtes folgendes Jahres für dieses.

(2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Benützungsrechtes (§ 12 Friedhofsordnung) wird diese einmal erhobene Gebühr nicht mehr refundiert.

### § 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

#### Antrag Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag vorliegende Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung zu genehmigen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

## **10. Bericht des Überprüfungsausschusses**

#### Sachverhalt/Diskussion:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Seiwald Arthur berichtet über die am 10.10.2007 abgehaltene Überprüfungsausschusssitzung und erläutert die uneinbringlichen Forderungen. Diese Betragen €4.576,88.

#### Antrag Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt GR Seiwald Arthur den Antrag die uneinbringlichen Forderungen in Höhe von € 4.576,88 auszubuchen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

## 11. Personalangelegenheiten

### Sachverhalt/Diskussion:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### Antrag Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** Frau Fergoug Nacera als Reinigungskraft für das Gemeindezentrum anzustellen.

## 12. Anträge, Allfälliges

### A) Skibus Axamer Lizum

#### Antrag Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Beschlussfassung über den Skibus in die Axamer Lizum auf die Tagesordnung zu nehmen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

#### Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr berichtet, dass er in der letzten Woche mehrere Gespräch mit dem zuständigen Vertreter der Postbus AG betreffend Skibus in die Axamer Lizum geführt hat. In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Götzens immer einen Beitrag geleistet. Der Beitrag in der letzten Saison betrug ca. €12.000,--. Bgm. Payr will diese Saison auf keinen Fall so einen hohen Beitrag leisten, dennoch muss eine Lösung getroffen werden, da sehr viele Götzner die kombinierte Saisonkarte Axamer Lizum/Mutterer Alm kaufen.

Der Vorschlag der Postbus AG beläuft sich auf eine Pauschale für die ganze Wintersaison in Höhe von €6.000,--. Bgm. Payr kann sich einen Betrag in Höhe von €4.000,-- vorstellen. Er erklärt, dass aufgrund der Einführung des neuen Taktverkehrs (VVT) im nächsten Jahr, dies die letzte Beteiligung der Gemeinde für den Skibus ist. Mit dem Taktverkehr wird auch der Skibus geregelt.

#### Antrag Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag für den Skibus in die Axamer Lizum Saison 2007/2008 einen Beitrag in Höhe von €4.000,-- zu leisten. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Schriftführer